

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über

den geschützten Landschaftsbestandteil

„Erlenwäldchen südlich von Unterroth“
Gemeinde Unterroth

vom 12.01.2012
(in Kraft seit 21.01.2012)

Aufgrund von §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG – (BGBl. I S. 2542) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) vom 23.02.2011, erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das südlich der Gemeinde Unterroth gelegene Erlenwäldchen mit den zwei angrenzenden künstlich geschaffenen Kleingewässern wird wegen seiner Funktion als Inselbiotop in Siedlungsnähe mit den dort vorkommenden Gehölzen in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft und wegen seiner Bedeutung als ortsbildprägendes Element unter der Bezeichnung „Erlenwäldchen südlich von Unterroth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) 1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,33 ha.
2. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 157 und 158 der Gemarkung Unterroth. Der Weg Fl.Nr. 154 der Gemarkung Unterroth wird, soweit er sich zwischen den Fl.Nrn. 157 und 158 erstreckt (nach Osten führende Abzweigung), vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.
- (2) 1. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
2. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das Erlenwäldchen als Inselbiotop in Siedlungsnähe mit den dort vorkommenden Gehölzen in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft zu erhalten,
2. die Biotopvielfalt im Zusammenwirken der Waldbestände mit den angrenzenden Wiesen- und Gewässerstrukturen zu erhalten und zu optimieren,
3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im betreffenden Landschaftsraum zu gewährleisten und den notwendigen Lebens- und Rückzugsraum für die hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierarten zu bewahren und zu entwickeln,
4. das durch das Erlenwäldchen im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Landschaftsbild zu bewahren.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
4. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z. B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
5. Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern, Dunglegen o. ä. zu errichten sowie Abfälle jeglicher Art (auch pflanzliche Abfälle) abzulagern bzw. zu verbrennen.
6. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
7. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen.
8. Bestehende Gehölze zurückzuschneiden oder zu entfernen.

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
10. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
11. Brut-, Wohnstätten oder Gehege frei lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
12. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
13. Fahrzeuge aller Art sowie Wohnwagen dort abzustellen.
14. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu grillen.
15. Veranstaltungen und Feiern durchzuführen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen.
16. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vorzunehmen und motorbetriebene Flugmodelle fliegen zu lassen.
17. Eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb des Weges zu reiten und
2. zu lagern.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
2. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzwecks sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Schildern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Kleingewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung des angrenzenden Mühlhölzlegrabens (Fl.Nr. 174 der Gemarkung Unterroth).
4. Die Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Abwasserleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 der Gemarkung Unterroth durch den Abwasserzweckverband „Oberes Rothtal“.
5. Die Unterhaltung des zwischen den Fl.Nrn. 157 und 158 verlaufenden Teilstücks des Weges Fl.Nr. 154 der Gemarkung Unterroth.
6. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 7

Befreiung

1. Die untere Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Befreiung zulassen.
2. Die Befreiung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
3. Zur Sicherung von Nebenbestimmungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Befreiung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 7 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich bzw. mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 5 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung trifft an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Eintragung im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes Illertissen Nr. 36 aufgehoben.

Neu-Ulm, den 12.01.2012
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat